

DS: 9264

Stand: 13.05.2026

Anfrage: Umsetzung des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) in Falkensee

Übersicht der Einrichtungen der Stadt Falkensee - Monitoring

Einrichtung	Adresse	errichtet ab 2021	Anzahl der Stellplätze	findet GEIG Anwendung		bereits umgesetzt
				JA	NEIN	
Bürgeramt	Poststr. 31				x	
Rathaus Falkensee Hauptgebäude	Falkenhagener Straße 43/49	x	50	x		x
Rathaus Falkensee Erweiterungsbau	Falkenhagener Straße 43/49	x	insgesamt 134	x		x
Hallenbad	Seegfelder Straße 144	x			x	
Saftladen	Geschwister Scholl- Str. 1				x	
Wohnungslosenhilfe	Hertzstr. 12				x	
Wohnungslosenhilfe	Habichtstr. 1				x	
Brandschutz (Feuerwehr)/ Jugendfeuerwehr	Schönwalder Straße 14/ Marwitzer Str.4				x	
Museum und Galerie Falkensee	Falkenhagenerstr. 77 +75				x	
Bibliothek	Am Gutspark 6				x	
Musiksaalgebäude	Am Gutspark 4				x	
Kulturhaus "J.-R. Becher"	Havelländer Weg 67				x	
Sportplätze	Rosenstr.1 / Ringpromenade 118				x	
öffentl. Stadthalle	Scharenbergstr. 15				x	
Friedhof Kremmener, (Bestattungswesen)	Kremmener Str.18				x	
Waldfriedhof	Am Waldfriedhof 1				x	
BBZ	Am Gutspark 4				x	
Bauhof Nauner Straße	Nauener Straße 111	x	14	x		geplant
"Haus am Anger", Creativ Zentrum	Falkenhagener Str. 16				x	geplant
Grundschule A. Diesterweg	Adlerstr. 9				x	
Sporthalle Diesterweg Grundschule					x	
Grundschule Lessing	Waldstr. 27a				x	
Sport-Turnhalle Lessing Grundschule					x	
Europaschule Am Gutspark	Am Gutspark 5				x	
Grundschule Erich Kästner	Salzburger Str.75				x	
Sporthalle Erich-Kästner - Grundschule					x	
Grundschule Geschwister Scholl	An der Lake 25				x	
Turnhalle Geschwister-Scholl-Grundschule					x	
Oberschule Falkensee	Poetenweg 30/38				x	
Turnhalle Oberschule Falkensee					x	
Gymnasium Lise Meitner	Ruppiner Str. 25				x	
Sport-/ Turnhalle Lise-Meitner-Gymnasium					x	
Gymnasium Vicco v. Bülow	Rathenastr. 35/37				x	
Turnhalle Vicco-von-Bülow-Gymnasium	Rathenastr. 35/37				x	
Gesamtschule I. Kant	Kantstr. 17				x	
Sport-/Turnhalle Kant Gesamtschule	Kantstr. 17				x	
Kita am Gutspark	Geschwister Scholl Str. 2				x	
Kita Seegfelder Strolche	Glienicker Str. 85 b				x	
Kita am See	Beethovenallee 27				x	
Kita Sonnenstrahl, Falkenhöh	Berliner Str. 54 a				x	
Kita Tabaluga	Döberitzer Str. 7				x	
Kita Spatzenhaus	Ruppiner Str. 45				x	
Kita Schwalbennest/Parkstadt	Jenaer Str. 1				x	
Kita Leipziger Allerlei	Leipziger Str. 1 a				x	
Kita Kochstraße	Kochstraße 7	x	5		x	
Kita Falkennest	Donaustr. 15				x	
Kita Holbeinstraße	Holbeinstr. 2-8				x	
Kita Villa Kleeblatt	Böcklinstr. 41				x	
Kita Wirbelwind	Str. der Einheit 22				x	
Kita Rohrbecker Weg	Rohrbecker Weg 15				x	
Hort Holbeinstraße	Holbeinstr. 2-8				x	
Hort A. Diesterweg	Hertzstr. 19-25				x	
Hort Geschwister Scholl	An der Lake 23				x	
Hort Ruppiner Rasselbande	Ruppiner Str. 107				x	
Hort Am Gutspark	Am Gutspark 8				x	
Hort E. Lessing/ Kolmarhaus	Feuerbachstraße 11-15				x	

Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität*
(Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG)

Zu errichtende Gebäude

§ 7 Zu errichtende Nichtwohngebäude mit mehr als sechs Stellplätzen

1. Wer ein Nichtwohngebäude errichtet, das über mehr als sechs Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als sechs an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und 2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.

Bestehende Gebäude

§ 9 Größere Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen

(1) Wird ein Nichtwohngebäude, das über mehr als zehn Stellplätze innerhalb des Gebäudes verfügt, einer größeren Renovierung unterzogen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass

1. mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und
2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.

(2) Wird ein Nichtwohngebäude, das über mehr als zehn an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, einer größeren Renovierung unterzogen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfasst, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass

1. mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und
2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.

§ 10 Bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen

(1) Für jedes Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als 20 an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass nach dem 1. Januar 2025 ein Ladepunkt errichtet wird.

(2) Hat ein Eigentümer die Pflicht nach Absatz 1 für mehr als ein Nichtwohngebäude, so kann er die Pflicht auch dadurch erfüllen, dass er die Gesamtzahl der zu errichtenden Ladepunkte zusammen in einer oder mehreren seiner Liegenschaften errichtet, wenn dem bestehenden oder erwarteten Bedarf an Ladeinfrastruktur in den betroffenen Liegenschaften dadurch Rechnung getragen wird. Will ein Eigentümer seine Pflicht nach Satz 1 erfüllen, muss er eine Planung für alle betroffenen Nichtwohngebäude und Stellplätze zugrunde legen, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Absatz 2 kann auch in den Fällen des § 7 Nummer 2, des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 angewendet werden.